

Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena / SBS 2008

vom 05.11.2008

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/08 vom 11.12.2008, S. 366

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Jena folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung / SBS 2008) in der Sitzung am 05. November 2008 beschlossen:

§ 1

Erhebung von Straßenbaubeiträgen

(1) Zur anteiligen Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung von öffentlichen Verkehrsanlagen, insbesondere ihrer Straßen, Wege, Plätze, erhebt die Stadt Jena in ihren Gemeindegrenzen aufgrund des § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz/ThürKAG Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach dem Baugesetzbuch/BauGB Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Sie erhebt diese Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die besonderen beitragsrechtlichen Vorteile, welche dem in § 12 genannten Kreis der Beitragspflichtigen aus der Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung der öffentlichen Verkehrsanlagen erwachsen, sofern diese Beitragspflichtigen über eine beitragsrechtlich qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlagen verfügen.

(2) Zu den beitragspflichtigen Verkehrsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die

- 1.) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren öffentlichen Wohnwege,
- 2.) selbstständigen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt Jena stehen.

Für Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes/BImSchG dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer Sondersatzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1.) den Erwerb und die Freilegung der für die Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der dazugehörenden Nebenkosten),
- 2.) den Wert der von der Stadt Jena aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der dazugehörenden Nebenkosten),
- 3.) die Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung der Fahrbahnen oder der Mischverkehrsflächen,
- 4.) die Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung von
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) selbstständigen und unselbstständigen Kfz-Parkflächen bzw. -Parkstreifen,
 - c) selbstständigen und unselbstständigen Gehwegen,
 - d) selbstständigen und unselbstständigen Radwegen,

G 1

- e) selbstständigen und unselbstständigen kombinierten Rad- und Gehwegen,
- f) Rinnen und Bordsteinen,
- g) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
- h) Straßenoberflächenentwässerungseinrichtungen,
- i) unselbstständigen Grünanlagen bzw. dem Straßenbegleitgrün.

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Jena aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Beitragsfähig sind ebenso die Kosten für Fremdfinanzierung, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Planungsleistungen Dritter.

(4) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für die gesonderte Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung von Hoch- und Tiefstraßen sowie Brücken, Tunnels und Unterführungen inklusive den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme der Kostenbestandteile ihrer beitragspflichtigen Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Beleuchtungsanlage).

(5) Nicht beitragsfähig sind ebenso die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Verkehrsanlagen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den der Stadt Jena in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwendungen ermittelt, Fremdfinanzierungszinsen werden berechnet. Im Falle von der Stadt Jena aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen wird der beitragsfähige Aufwand nach deren Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung ermittelt.

(2) Ist mit der Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung von öffentlichen Verkehrsanlagen begonnen worden, die Beendigung der Arbeiten jedoch nicht absehbar, so bleiben die bereits entstandenen Kosten bestehen und werden bei Abschluss der beitragspflichtigen Arbeiten zu den Fertigstellungskosten hinzu gerechnet.

§ 4

Anteil der Stadt Jena und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt Jena trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 2, welcher

- a) auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Jena den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand aus ihren allgemeinen Haushaltsdeckungsmitteln.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt bei

- a) Verkehrsanlagen, die von ihrer Zweckbestimmung her hauptsächlich der Inanspruchnahme durch Anliegergrundstücke und bevorteilte Hinterliegergrundstücke dienen:

Anliegerstraßen <u>Teileinrichtung</u>	anrechenbare	Breiten	Kosten- anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Indust- rie- gebieten	in sonstigen Baugebieten	
1.1 Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
1.2 Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
1.3 Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
1.4 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
1.5 kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,25 m	je 4,25 m	60 %
2. Mischverkehrsfläche	20,00 m	17,00 m	60 %
3. Straßenbeleuchtung	. / .	. / .	60 %
4. Straßenoberflächenentwässerung	. / .	. / .	60 %
5. unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
6. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

b) Verkehrsanlagen, die von ihrer Zweckbestimmung her sowohl gleichzeitig der Inanspruchnahme durch Anliegergrundstücke und bevorteilte Hinterliegergrundstücke dienen, als auch den Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufnehmen:

Haupterschließungsstraßen <u>Teileinrichtung</u>	anrechenbare	Breiten	Kosten- anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Indust- rie- gebieten	in sonstigen Baugebieten	
1.1 Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
1.2 Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
1.3 Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
1.4 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
1.5 kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,25 m	je 4,25 m	50 %
2. Mischverkehrsfläche	20,00 m	18,00 m	50 %
3. Straßenbeleuchtung	. / .	. / .	55 %
4. Straßenoberflächenentwässerung	. / .	. / .	55 %
5. unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %
6. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

G 1

c) Verkehrsanlagen, die von ihrer Zweckbestimmung her hauptsächlich dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen:

Hauptverkehrsstraßen <u>Teileinrichtung</u>	anrechenbare Breiten		Kostenanteil der Beitragspflichtigen
	<i>in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</i>	<i>in sonstigen Baugebieten</i>	
1.1 Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
1.2 Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
1.3 Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 2,50 m	je 2,50 m	20 %
1.4 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
1.5 kombinierter Rad- und Gehweg	je 7,50 m	je 7,50 m	35 %
2. Straßenbeleuchtung	. / .	. / .	35 %
3. Straßenoberflächenentwässerung	. / .	. / .	35 %
4. unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
5. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

d) Verkehrsanlagen, die von ihrer Zweckbestimmung her Fußgängerstraße bzw. Fußgängerzone sind:

Fußgängergeschäftsstraßen <u>Teileinrichtung</u>	anrechenbare Breiten		Kostenanteil der Beitragspflichtigen
	<i>in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</i>	<i>in sonstigen Baugebieten</i>	
Öffentliche Fläche einschl. Fahrbahnbereich, Radfahrfläche, Parkstreifen, Gehweg, dem Straßenbegleitgrün, der Straßenbeleuchtung sowie der Straßenoberflächenentwässerung	20,00 m	18,00 m	55 %

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als:

1. Mischverkehrsfläche:

Verkehrsanlagen, die in ihrer ganzen Breite keine Trennung zwischen Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen und/oder Gehweg besitzen und von Fußgängern ebenso wie von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

2. Fußgängergeschäftsstraße bzw. Fußgängerzone:

Verkehrsanlagen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

3. kombinierter Rad- und Gehweg:

Teileinrichtung einer Verkehrsanlage, die gleichermaßen von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden darf.

(5) Fehlt bei einer Verkehrsanlage ein Parkstreifen oder fehlen beide, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn maximal um je 2,50 m pro Parkstreifen, falls und soweit auf der Anlage eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(6) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in Abs. 3 Buchstaben a) bis d) genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(7) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und erge-

ben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

(8) Für Verkehrsanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Kostenanteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Verkehrsanlage besondere beitragsrechtliche Vorteile vermittelt werden. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach deren Art und Maß durch Gewichtung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen beitragspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 5 bis 7. Für die übrigen Grundstücksflächen (einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB) richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen: die Gesamtfläche des Grundstückes,
- b) die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen: die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen: die Fläche im Satzungsgebiet,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - I) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen: die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - II) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen: die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 Metern zu ihr verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b), c) oder Buchstabe d) Ziffer II) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind: die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, welcher der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die nach Abs. 3 baulich oder gewerblich nutzbar sind vervielfacht mit

G 1

- a) **1,00** bei einer Bebaubarkeit mit **1** beitragsrechtlichem **Vollgeschoss**,
 - b) **1,25** bei einer Bebaubarkeit mit **2** beitragsrechtlichen **Vollgeschossen**,
 - c) **1,50** bei einer Bebaubarkeit mit **3** beitragsrechtlichen **Vollgeschossen**,
 - d) **1,75** bei einer Bebaubarkeit mit **4 und 5** beitragsrechtlichen **Vollgeschossen**,
 - e) **2,00** bei einer Bebaubarkeit mit **6 und 7** beitragsrechtlichen **Vollgeschossen**,
 - f) **2,25** bei einer Bebaubarkeit mit **mehr als 7** beitragsrechtlichen **Vollgeschossen**.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der beitragsrechtlichen Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der festgesetzten Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der beitragsrechtlichen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der beitragsrechtlichen Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem beitragsrechtlichen Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen beitragsrechtlichen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die nicht als Garten genutzt werden, aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen beitragsrechtlichen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze bzw. Carports zulässig oder vorhanden sind oder bei Grundstücken, welche als Garten genutzt werden, wird ein beitragsrechtliches Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keinerlei Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden bzw. genutzt werden können, wird ein beitragsrechtliches Vollgeschoss zugrunde gelegt
 - e) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der beitragsrechtlichen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- a) aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (unter anderem Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden: **0,5**
 - b) im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in (nachfolgend aufgelisteter) anderer Weise als in den Absätzen 5 und 8 Buchstabe a) nutzbar sind, sofern
 - l) sie ohne Bebauung sind, bei

- la) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen: **0,0167**
- lb) Nutzung als Grünland oder Ackerland: **0,0333**
- lc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.): **1,0**
- II) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt: **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene beitragsrechtliche Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5; für die Restfläche gilt Ziffer I,
- III) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt: **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene beitragsrechtliche Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5; für die Restfläche gilt Ziffer I,
- IV) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt: **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene beitragsrechtliche Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5; für die Restfläche gilt Ziffer I,
- V) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen: **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene beitragsrechtliche Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- VI) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten): **0,5**.

(9) Beitragsrechtliche Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als **1,40 m** über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens **2,00 m** haben.

Ist die Zahl von beitragsrechtlichen Vollgeschossen wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene **3,50 m** und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene **3,00 m** Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein beitragsrechtliches Vollgeschoss berechnet.

(10) Religiöse Gebäude (z. B. Kirchen) werden, abweichend von anderen nicht-religiösen Gebäuden der Kirche, stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 6 Artzuschlag

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in § 5 festgesetzten Faktoren um den Wert **0,3** erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die durch selbstständige Grünanlagen als Verkehrsanlage/n erschlossenen Grundstücke.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Grundstücke an zwei oder mehreren beitragspflichtigen Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass sich ergebende Beiträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden. Das gekürzte Drittel trägt die Stadt Jena aus ihren allgemeinen Deckungsmitteln.

(2) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt nicht für die in § 6 Abs. 1 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 8

Abschnittsbildung, Verkehrsanlageneinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage kann der Aufwand durch Abschnittsbildung getrennt ermittelt und abgerechnet werden. Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte der Verkehrsanlage, für die sich nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen. Über die Bildung von Abschnitten einer Verkehrsanlage entscheidet der vom Stadtrat hierzu bevollmächtigte Ausschuss im Einzelfall.

(2) Für zwei selbstständige Verkehrsanlagen, welche eine beitragsrechtlich zulässige Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden. Über die Bildung der Verkehrsanlageneinheit entscheidet der vom Stadtrat bevollmächtigte Ausschuss im Einzelfall.

(3) Sämtliche Grundstücke, welche beitragsrechtlich die qualifizierte Möglichkeit haben, eine Verkehrsanlage, den Abschnitt einer Verkehrsanlage entsprechend Absatz 1 oder eine Verkehrsanlageneinheit nach Absatz 2 in Anspruch zu nehmen, bilden, unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 dieser Satzung, das Abrechnungsgebiet.

§ 9

Kostenspaltung

(1) Der Straßenbaubeitrag kann für

1. - die Fahrbahn,
2. - den Radweg bzw. die Radwege,
3. - den Gehweg bzw. die Gehwege,
4. - den kombinierten Rad-/Gehweg bzw. die kombinierten Rad-/Gehwege,
5. - die unselbstständige Kfz-Parkfläche bzw. die unselbstständigen Kfz-Parkflächen,
6. - die Straßenbeleuchtungseinrichtung,
7. - die Straßenoberflächenentwässerung,
8. - die unselbstständige Grünanlage bzw. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. - das Straßenbegleitgrün

gesondert und in beliebiger Reihenfolge entsprechend den Regelungen dieser Satzung erhoben werden.

(2) Über die Anwendung der Kostenspaltung/en entscheidet der vom Stadtrat bevollmächtigte Ausschuss im Einzelfall.

§ 10

Vorausleistungen auf den Straßenbaubeitrag

Sobald mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Jena Vorausleistungen in Form von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragschuld erheben.

§ 11 Ablösung des Straßenbaubeitrages

Der Straßenbaubeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zum Stand des Abschlusses eines Ablösungsvertrages zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des heranzuziehenden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht

- a) mit dem Eingang der letzten für die Baumaßnahme ausgestellten Rechnung bzw. im Falle der Abschnittsbildung gemäß § 8 dieser Satzung nach der Beendigung des Abschnittes mit dem Eingang der letzten hierfür ausgestellten Rechnung, sofern in beiden Fällen die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist, ansonsten mit der tatsächlichen Beendigung der Baumaßnahme nach Eingang der letzten Rechnung.
- b) im Falle der Kostenspaltung gemäß § 9 dieser Satzung nach der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme mit dem Eingang der letzten hierfür ausgestellten Rechnung; ist die Teilmaßnahme noch nicht beendet, die letzte Rechnung jedoch bereits eingegangen, mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.
- c) bei der Bildung von Verkehrseinheiten gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung nach der Beendigung der Maßnahmen an den die Verkehrseinheit bildenden Verkehrsanlagen mit dem Eingang der letzten hierfür ausgestellten Rechnung. Ist die Baumaßnahme noch nicht beendet, die letzte Rechnung jedoch bereits eingegangen, entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Baumaßnahme.

(2) Der Straßenbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung von Verkehrsanlagen (SBS '94) vom 08. Dezember 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/94 vom

G 1

28. Februar 1994, Seite 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juni 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt 22/99 vom 10. Juni 1999, Seite 186), außer Kraft.

Hinweis zu § 14 der SBS 2008:

Satzungen treten immer in ihrer letzten geänderten Fassung außer Kraft.

Die SBS 2008 wurde am 05. November 2008 vom Stadtrat der Stadt Jena in der hier veröffentlichten Form beschlossen. Am 06. November 2008 hat die Stadt Jena in ihrem Amtsblatt 44/2008 bezüglich der in § 14 benannten SBS '94 vom 08. Dezember 1993 die „Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung von Verkehrsanlagen“ veröffentlicht, die am 07. November 2008 in Kraft getreten ist.

Dies bedeutet, dass die in § 14 benannte SBS '94 seit dem 07. November 2008 zuletzt geändert war, durch die im Amtsblatt 44/2008 veröffentlichte Satzung. Entsprechend setzt § 14 diese Fassung der SBS '94 außer Kraft.